

## **Allgemeinverfügung**

### **Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Kaarst zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020**

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1174), § 6 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz Nordrhein-Westfalen (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Ergänzung einer Zuständigkeitsregelung im Infektions- und Befugnisgesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 566) und §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 6 Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), wird angeordnet:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Kaarst zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020 (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen des Stadtgebietes) wird mit Wirkung ab Montag, den 21.06.2021 aufgehoben.

### **Begründung**

Die Corona-Pandemie dauert als epidemische Lage von landesweiter Tragweite unverändert an. Die Beachtung von Schutzmaßnahmen einschließlich der Einhaltung des Mindestabstandes von Personen untereinander sind von erheblicher Bedeutung. Die sinkende 7-Tages-Inzidenz und günstige Entwicklung der Infektionszahlen sowie die Fortschritte bei der Immunisierung der Bevölkerung lassen es zu, auf die bisher flächendeckende Regelung der oben aufgeführten Allgemeinverfügung zu verzichten. Auf Grund der Zuordnung des Rhein-Kreises Neuss in die Inzidenzstufe 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), wird die genannte Allgemeinverfügung

aufgehoben. An ihrer Stelle sind zukünftig ausschließlich die vom Land NRW in der Coronaschutzverordnung vorgegebenen Regeln zu beachten.

## **Sofortige Vollziehung**

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

## **Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden

Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

In Vertretung

Gez.

Dr. Sebastian Semmler

Erster Beigeordneter